Im Hinblick darauf, dass Richter am Amtsgericht Dr. Temme am 28.07.2020 seinen Dienst wieder antritt, Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn ab dem 29.08.2020 mit erhöhtem Arbeitskraftanteil zur Dienstleistung zur Verfügung steht und im Übrigen ein Belastungsausgleich geboten ist, wird die Geschäftsverteilung des richterlichen Dienstes des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn wie folgt geändert:

I.

Die Abteilung 21 nimmt ab dem 20.07.2020 wieder am Verteilungsturnus der Familienabteilungen teil, und zwar mit der Turnuszahl 5. Die mit Beschluss vom 19.05.2020 erfolgte Anordnung, nach der diese Abteilung von der Anwendung der im Geschäftsverteilungsplan vom 13.12.2019 unter Nr. 4.3 getroffenen Regelung ausgenommen wird, wird aufgehoben.

II.

Die Abteilung 9 (Richterin Kollenberg) nimmt ab dem 20.07.2020 mit der Turnuszahl 10 am Verteilungsturnus der Zivilabteilungen teil.

III.

Richter am Amtsgericht Dr. Temme werden ab dem 28.07.2020 übertragen:

Anhängige und neu eingehende Familiensachen in Abteilung 21.

IV.

Abweichend von oben III. bestimmt sich im Zeitraum vom 10.08. bis einschl. 05.09.2020 die Zuständigkeit für die anhängigen und neu eingehenden Familiensachen der Abteilung 21 nach der in Nr. I des Beschlusses vom 19.05.2020 getroffenen Regelung.

٧.

Die Abteilung 8 (Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn) nimmt ab dem 29.08.2020 am Verteilungsturnus der Zivilabteilungen mit der Turnuszahl 6 teil.

VI.

Richter am Amtsgericht Dr. Temme werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Anhängige und neu eingehende Zivilsachen der Abteilung 7, die ab diesem Zeitpunkt mit der Turnuszahl 5 am Verteilungsturnus der Zivilabteilungen teilnimmt, und überdies die in Abteilung 9 anhängigen Sachen, deren Geschäftsnummer mit 7 endet, soweit der Eingang vor dem 01.01.2019 erfolgt ist,

VII.

Richter am Amtsgericht Pfestorf werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Betreuungs- und Unterbringungssachen, deren Geschäftsnummer mit 3 oder 4 endet, soweit nicht im Beschluss vom 13.12.2019 eine von der Geschäftsnummer unabhängige abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

VIII.

Richter am Amtsgericht Thome werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Anklagen und Anträge nach §§ 413 ff. StPO vor dem Jugendschöffengericht in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 1 endet, sowie die daraus erwachsenden Vollstreckungssachen und

Rechtshilfe-Ersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende.

IX.

Richter am Amtsgericht Scholz werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Anklagen und Anträge im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene vor dem Strafrichter in Sachen, deren Eingangsnummer mit 6 endet und

Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Erwachsene und Einsprüche gegen diese Strafbefehle, soweit nach Einspruch der Strafrichter zu entscheiden hat und soweit deren Geschäftsnummer mit 0, 1, 2, 3 oder 7 endet.

X.

Richterin am Amtsgericht Milkovic werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Bußgeldsachen gegen Erwachsene und – als Jugendrichterin – gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in Sachen, deren Geschäftsnummer mit 6, 7 oder 8 endet.

XI.

Richterin Bayburtlu werden ab dem 07.09.2020 übertragen:

Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76-78 JGG, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, die an den Jugendrichter gerichtet sind, sowie Einsprüche gegen diese Strafbefehle in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 4 endet, sowie die daraus erwachsenden Vollstreckungssachen.

XII.

Die Vertretung erfolgt auch bezüglich der mit diesem Beschluss übertragenen Sachen nach Maßgabe des Beschlusses vom 13.12.2019 mit folgenden, ab dem 07.09.2020 geltenden Ausnahmen:

1.

Direktor des Amtsgerichts Paulußen vertritt Richter am Pfestorf erstrangig in allen ihm übertragenen Sachen.

2.

Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn und Richterin am Amtsgericht Milkovic vertreten einander erstrangig gegenseitig. Zweitrangig erfolgen die Vertretung von Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn durch Direktor des Amtsgerichts Paulußen und die Vertretung von Richterin am Amtsgericht Milkovic durch Richterin Kollenberg.

XIII.

Mit Ausnahme derjenigen Sachen, die Richter am Amtsgericht Dr. Temme übertragen werden, verbleibt es bei der heute bestehenden Zuständigkeit in allen mit dem vorliegenden Beschluss übertragenen Sachen in den Fällen, in denen bis heute ein Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. Hauptverhandlung bestimmt wurde. Muss dieser Termin verlegt werden oder kann aufgrund des Termins die Sache nicht abschließend erledigt werden, so geht die Zuständigkeit nach Maßgabe des vorliegenden Beschlusses nach der Terminsverlegung bzw. nach dem Termin über.

Duisburg-Hamborn, 16.07.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

Paulußen Heister

Hottenbacher Pfestorf

Watermann